

Niederschrift



Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, **07.07.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

| | |
|----------|----------------------------------|
| X | Öffentliche Sitzung |
| | Nicht-öffentliche Sitzung |

| | |
|-------------|---------|
| Sitzung Nr. | 46/2016 |
| Rat Nr. | 5/2016 |

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Bandel, Helga CDU-Fraktion
Breuer, Paul fraktionslos
Engels, Hans-Günther CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Freyneck, Jörn FDP-Fraktion
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Günther, Jann SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Hayer, Sebastian CDU-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Keils, Ewald CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Koch, Christian FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Krüger, Ute SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Montenarh, Stefan UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Oster, Thomas CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim fraktionslos
Schulz, Heinz-Peter Fraktion-DIE LINKE
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr. SPD-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion

ab TOP 2 tw.

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Voigt, Philipp | SPD-Fraktion |
| Wehrend, Lutz | CDU-Fraktion |
| Weiler, Jürgen | Bündnis 90/Grüne-Fraktion |
| Wingenbach, Matthias | CDU-Fraktion |
| Wirtz, Hans-Dieter | CDU-Fraktion |
| Züge, Rainer | SPD-Fraktion |

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
 Cugaly, Ralf
 Garbes, Elvira
 Pilger, Christiane
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schumann, Rainer
 Seck, Thomas

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

| | |
|-------------------|--------------------|
| Marx, Bernd | CDU-Fraktion |
| Müller, Heinz | UWG/Forum-Fraktion |
| Prinz, Rüdiger | CDU-Fraktion |
| Schwarz, Wolfgang | CDU-Fraktion |

Tagesordnung

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|-------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 23/2016 vom 07.04.2016 und Nr. 32/2016 vom 19.05.2016 | |
| 4 | Aushändigung Ernennungsurkunde an Frau Alice von Bülow | 539/2016-11 |
| 5 | Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“ Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens | 458/2016-1 |
| 6 | Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn | 378/2016-7 |
| 7 | 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim | 536/2016-1 |
| 8 | 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege | 416/2016-4 |
| 9 | 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule | 336/2016-5 |
| 10 | Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege | 417/2016-4 |
| 11 | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016 | 489/2016-7 |
| 12 | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016 | 491/2016-7 |
| 13 | Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen | 540/2016-5 |
| 14 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung | 546/2016-5 |

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|---|-------------|
| | von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | |
| 15 | Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 334/2016-7 |
| 16 | Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 335/2016-7 |
| 17 | Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss städtebaulicher Vertrag | 317/2016-7 |
| 18 | 2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss | 216/2016-7 |
| 19 | Unterbringung von Flüchtlingen | 510/2016-5 |
| 20 | Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024 | 504/2016-2 |
| 21 | Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen | 388/2016-2 |
| 22 | Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 und Verwendung des Jahresgewinns | 482/2016-2 |
| 23 | Ergänzungswahlen zu Ausschüssen | 538/2016-1 |
| 24 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwicklungsstand der eGovernment-Strategie für Bornheim | 529/2016-11 |
| 25 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration | 530/2016-11 |
| 26 | Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes | 389/2016-2 |
| 27 | Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat) | 509/2016-1 |
| 28 | Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flüchtlinge | 386/2016-11 |
| 29 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 507/2016-1 |
| 30 | Anfragen mündlich | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 13 und 14 sowie 17 und 18 zusammen zu beraten und
2. die Tagesordnungspunkte 24 und 28 in der Behandlungsfolge zu tauschen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1-23, 28, 25-27, 24, 29, 30.

| | | |
|----------|--|--|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

| | | |
|----------|-----------------------------|--|
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
|----------|-----------------------------|--|

des Bürgers Herr Oliver Graßmann aus Sechtem
 betr. Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 Elternbeiträge

1. Gedenkt der Bürgermeister in Zukunft den Eltern früher eine Information zu geben, auch wenn die Zahlen noch nicht vorliegen, damit die Eltern besser planen können?

Antwort:

Die Problematik bei der Terminierung ist, dass die Entscheidung der Eltern und der Träger zu einem Zeitpunkt stattfinden muss, der vor dem 15.03. eines Jahres liegt. Man müsste mit der Diskussion der Elternbeiträge ins Vorjahr hineingehen. Die Diskussion und Beratung würde dann zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo eigentlich die Kostenentwicklung noch nicht klar ist und nur Zahlen aus dem Vorjahr vorliegen.

Aus Sicht des Bürgermeisters wäre es sinnvoll, nicht mehr mehrere Jahre zu warten, bis die Beiträge angepasst werden. Zum Erhöhungszeitpunkt fällt dann die Erhöhung höher aus, als wenn man jedes Jahr die Beiträge leicht erhöht. Deshalb wird der Bürgermeister dem Rat und den Ratsgremien empfehlen, jedes Jahr über eine Betragsanpassung nachzudenken, die dann deutlich niedriger ausfallen würde. Dann wäre es eher möglich über die Beitragsanpassung im Herbst des Vorjahres zu sprechen.

2. betr. Grund für die Beitragserhöhung das Haushaltssicherungskonzept
 Gedenkt der Bürgermeister die Ursachen zu finden, warum man im Haushaltssicherungskonzept sein muss und könnte versucht werden, die Situation zu verändern?

Antwort:

Es wird auf die nach den Sommerferien stattfindenden Haushaltsplanberatungen verwiesen und auf die Beratungen der fast letzten 20 Jahre. Bornheim führt diese Diskussion seit den 90er Jahren. Die Situation, wie sie Bornheim hat, haben leider eine große Anzahl von Gemeinden im ganzen Bundesland. Man wünscht sich vom Bund und Land, dass sie die Kommunen in die Lage versetzen, dass sie ihre Aufgaben zur Daseinsfürsorge auskömmlich erledigen können.

Der Bürgermeister steht gerne für eine weitere Diskussion außerhalb der Ratsgremien zur Verfügung.

| | | |
|----------|---|--|
| 3 | Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 23/2016 vom 07.04.2016 und Nr. 32/2016 vom 19.05.2016 | |
|----------|---|--|

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 23/2016 vom 07.04.2016 und Nr.32/2016 vom 19.05.2016 keine Einwände.

| | | |
|----------|---|--------------------|
| 4 | Aushändigung Ernennungsurkunde an Frau Alice von Bülow | 539/2016-11 |
|----------|---|--------------------|

Frau von Bülow wurde die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Die Sitzung wird von 18.15 Uhr bis 18.20 Uhr für Gratulationen unterbrochen.

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 5 | Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“ Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens | 458/2016-1 |
|----------|--|-------------------|

RM Heller bittet die 3 nachfolgenden Fragen zu beantworten:

Der Bürgermeister wird beauftragt im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme darzulegen,

1. ob die mehrheitlich beschlossene Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling/Hersel gültig wird und welche Auswirkungen dies zukünftig auf den Wasserbezugspreis hat. Hier geht es im Wesentlichen um den zukünftigen Verbandsbeitrag, der auch bei Beibehaltung der Wasserversorgung zu einer Veränderung führen würde,
2. ob die zuständige Bezirksregierung in Köln über die Gründe der ablehnenden Haltung der Bornheimer Verbandsvertreter im WBV informiert wurde,
3. ob der vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling/Hersel in Rede stehende Verbandsbeitrag von 240.000 Euro rechtlich durchsetzbar ist, da nach der Beschlusslage des Rates kein Verbandsaustritt der Stadt Bornheim stattfinden soll.

Antwort:

Die Fragen werden schriftlich beantwortet.

Beschluss:

Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“ mit der Fragestellung

„Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“

ist zulässig.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 6 | Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn | 378/2016-7 |
|----------|---|-------------------|

RM Stadler beantragt die Ziffern getrennt abstimmen zu lassen.

Der Antrag des RM Stadler, den Bürgermeister zu beauftragen,

1. eine Alternativroute vom Ingenieurbüro AB Stadtverkehr ausarbeiten zu lassen, mit dem Startpunkt der Route beginnend am Stadtbahnhaltepunkt „Rathaus“, die auf der vorgeschlagenen Trasse bis zum Fußweg Wolfsburg, dort über die vorhandene Brücke und auf dem vorhandenen Bachbegleitweg, an den Tennisplätzen vorbei bis zur Siegesstraße, wieder auf die bisherige Routenplanung stößt,
2. eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil des Landschaftsplans Bornheim II anzufordern,

3. eine Anliegerversammlung zu den geplanten Trassenführungen, mit Vorstellung der Planung vom Haltepunkt „Bornheim“ bis zur Stadtgrenze, mit allen Varianten, nach Vorstellung der Punkte 1 und 2 im StEA, im 2. Halbjahr 2016 durchzuführen,

wird mit einem Stimmenverhältnis

zu Ziffer 1:

02 Stimmen für den Antrag (SPD tw., LINKE tw.)

42 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE tw., Schmitz, BM)

01 Stimmenthaltung (Breuer)

zu Ziffer 2:

03 Stimmen für den Antrag (SPD tw., LINKE tw., Breuer)

42 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE tw., Schmitz, BM)

zu Ziffer 3:

04 Stimmen für den Antrag (SPD tw., LINKE tw., B90/Grüne tw., Breuer)

41 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., B90/Grüne tw., UWG, FDP, LINKE tw., Schmitz, BM)

abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die Ausführungen des Ingenieurbüros AB Stadtverkehr zur RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn zur Kenntnis zu nehmen,
2. gemeinsam mit der Gemeinde Alfter und der Stadt Bonn die Qualifizierung der Planung mit dem Ziel der Umsetzung der RadPendlerRoute fortzuführen und
3. die zur Umsetzung der RadPendlerRoute erforderlichen Finanzmittel im Haushaltsplan 2017ff bereitstellen zu lassen und auf Antrag aller Fraktionen den Bürgermeister zu beauftragen, sollten keine Fördergelder bewilligt werden, die geplante RadPendlerRoute erneut in die Gremien zur Beratung zu geben.

Abstimmungsergebnis

44 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Schmitz, BM)

1 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 7 | 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim | 536/2016-1 |
|----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

8. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 8. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen von mehr als 500.000,-- EUR."

2. § 11 Abs. 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
2. städtischen Baumaßnahmen

innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" von mehr als 500.000,-- EUR."

3. § 15 Abs. 2 Ziffer 4a wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis

- 44 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Schmitz, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

| | | |
|---|---|-------------------|
| 8 | 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege | 416/2016-4 |
|---|---|-------------------|

Auf Antrag aller Fraktionen, wird der Bürgermeister beauftragt, die Satzungsänderung erst zum 01.11.2016 vorzunehmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.
- (6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o. ä.

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungsjahr 2016/2017)

| wöchentliche Be- treuungszeiten | Einkommensstufen Jahreseinkommen | monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre | monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre |
|------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| | bis 15.500 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | bis 25.000 € | 38,48 € | 25,65 € |
| | bis 35.000 € | 66,15 € | 44,10 € |
| 25 | bis 45.000 € | 125,55 € | 83,70 € |
| Stunden | bis 55.000 € | 176,85 € | 117,90 € |
| | bis 65.000 € | 241,65 € | 161,10 € |
| | bis 75.000 € | 290,25 € | 193,50 € |
| | bis 85.000 € | 337,50 € | 225,00 € |
| | über 85.000 € | 386,10 € | 257,40 € |
| | bis 15.500 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | bis 25.000 € | 42,75 € | 28,50 € |
| | bis 35.000 € | 73,50 € | 49,00 € |
| 35 | bis 45.000 € | 139,50 € | 93,00 € |
| Stunden | bis 55.000 € | 196,50 € | 131,00 € |
| | bis 65.000 € | 268,50 € | 179,00 € |
| | bis 75.000 € | 322,50 € | 215,00 € |
| | bis 85.000 € | 375,00 € | 250,00 € |
| | über 85.000 € | 429,00 € | 286,00 € |
| | bis 15.500 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | bis 25.000 € | 64,13 € | 42,75 € |
| | bis 35.000 € | 110,25 € | 73,50 € |
| 45 | bis 45.000 € | 209,25 € | 139,50 € |
| Stunden | bis 55.000 € | 294,75 € | 196,50 € |
| | bis 65.000 € | 402,75 € | 268,50 € |
| | bis 75.000 € | 483,75 € | 322,50 € |
| | bis 85.000 € | 562,60 € | 375,00 € |
| | über 85.000 € | 643,50 € | 429,00 € |

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege (Betreuungsjahr 2016/2017)

| Einkommens- stufen Jahres- einkommen | Höhe des Elternbeitrages | | | | | |
|---|----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | Betreuungsumfang (Stunden/Woche) | | | | | |
| | bis 20 | bis 25 | bis 30 | bis 35 | bis 40 | über 40 |
| bis 15.500 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 25.000 € | 34,20 € | 38,48 € | 40,61 € | 42,75 € | 53,44 € | 64,13 € |
| bis 35.000 € | 58,80 € | 66,15 € | 69,83 € | 73,50 € | 91,88 € | 110,25 € |
| bis 45.000 € | 111,60 € | 125,55 € | 132,53 € | 139,50 € | 174,38 € | 209,25 € |
| bis 55.000 € | 157,20 € | 176,85 € | 186,68 € | 196,50 € | 245,63 € | 294,75 € |
| bis 65.000 € | 214,80 € | 241,65 € | 255,08 € | 268,50 € | 335,63 € | 402,75 € |
| bis 75.000 € | 258,00 € | 290,25 € | 306,38 € | 322,50 € | 403,13 € | 483,75 € |
| bis 85.000 € | 300,00 € | 337,50 € | 356,25 € | 375,00 € | 468,75 € | 562,50 € |
| über 85.000 € | 343,20 € | 386,10 € | 407,55 € | 429,00 € | 536,25 € | 643,50 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (BM)

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 9 | 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule | 336/2016-5 |
|----------|--|-------------------|

Beschluss:

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.S.495), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Ge-

schwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

| Die Elterntragstabelle zum Schul-3 %. Die volle 50 | Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen | | Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen) | beiträge lt. der Beierhöhen sich jährlich jahresbeginn um jeweils Beiträge werden auf Cent gerundet. |
|---|---|------------|---|--|
| | bis | | | |
| Hinweis: zu zahlen- ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen. | bis | 15.500 EUR | 0,00 EUR | Ein eventuell zusätzlich des Verpflegungsentgelt |
| | bis | 25.000 EUR | 31,00 EUR | |
| | bis | 35.000 EUR | 53,00 EUR | |
| | bis | 45.000 EUR | 101,00 EUR | |
| | bis | 55.000 EUR | 143,00 EUR | |
| | über | 55.000 EUR | 180,00 EUR | |

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Nach § 3 wird folgender § 3a Einkommen eingefügt.

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vor-

schriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorrangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

44 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Schmitz, BM)
 1 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 10 | Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege | 417/2016-4 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2016 folgende Fassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege hat gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiBiz den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu fördern.
- (2) Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

§ 2 - Leistungen der Stadt Bornheim

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Es werden vom örtlich zuständigen Jugendamt folgende Leistungen erbracht:
 - a) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII,
 - b) Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,
 - c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz,
 - d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,
 - e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz,
 - f) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
 - g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,
 - h) Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

§ 3 - Voraussetzungen des Anspruchs der Kinder auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bornheim für die Gewährung von Leistungen an Kinder und ihre Eltern folgt aus § 86 SGB VIII.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (3) Ziel der Kindertagespflege ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Nach dem dritten Lebensjahr ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII zunächst die Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schule geltend zu machen.
- (4) Bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten Behinderung gem. § 2 SGB IX bedarf es zur Vermittlung und/oder Förderung einer entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson der vorherigen Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.
- (5) Bei Antragstellung muss der Betreuungszeitraum gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

- (7) Leistungen gem. § 2 erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (8) Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis ist gem. § 87a Abs.1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erteilen, wenn die Person gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (2) Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüft.
- (3) Fachliche Eignung
 - a) Mindestens Hauptschulabschluss.
 - b) Die durch Bundeszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.
 - c) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen. Umfang und Inhalt richten sich nach den jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
 - d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen der Tagespflegepersonen (mind. 2x pro Kalenderjahr).
 - e) Erstellen eines pädagogischen Konzepts der eigenen Tagespflegestelle § 13a Abs. 1 KiBiz.
 - f) Erstellen einer Bildungsdokumentation gem. § 13b Abs. 1 KiBiz.
 - g) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.
 - h) Personen nicht deutscher Muttersprache müssen nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.
 - i) Bei Aufnahme eines behinderten Kindes sind die Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 3 KiBiz nachzuweisen.
 - j) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
 - k) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Schriftliche Erklärung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.
- (4) Persönliche Eignung
 - a) Ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72 a SGB VIII.
 - b) Eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen mit Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit und für die Bewerberin/den Bewerber zusätzlich die Bescheinigung der Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

- c) Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Tagespflegekindern und den Personensorgeberechtigten.

(5) Räumliche Eignung

- a) Es muss pro Tagespflegekind eine Aufenthaltsfläche gem. der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverband Rheinland vorhanden sein. Ab einer Zahl von drei gleichzeitig anwesenden Kindern muss die Aufenthaltsfläche in verschiedene Bereiche getrennt werden können. Für die Darstellung der Größe der für die Kindertagespflege genutzten Räume ist eine bemaßte Skizze der Räumlichkeiten vorzulegen.
- b) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.
- c) Das Zutrittsrecht des örtlich zuständigen Jugendamts richtet sich nach § 4 Abs. 5 KiBiz.

§ 5 - Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Gespräch mit Ehepartner/Lebensgefährte, Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 5 sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vom örtlich zuständigen Jugendamt vorzubereiten.
- (2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist auch die kontinuierliche Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Hospitationen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Tagespflegeperson.

§ 6 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen.
- (4) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. die Pflege von Angehörigen).

- (6) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Gesundheitsbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist – gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachzuweisen.
- (7) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 4 Abs. 2 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.
- (8) Nach Ablauf einer erteilten Pflegeerlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Verfahren zur Eignungsfeststellung gem. § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7 - Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung gem. § 5 vor, leitet das örtlich zuständige Jugendamt eine Überprüfung ein. Kommt das örtlich zuständige Jugendamt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.
- (2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8 - Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kein weiteres Betreuungsgeld für die geförderten Betreuungsstunden von den Eltern erhält. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung.
Ausgenommen hiervon sind Gelder für Verpflegung. Diese sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 wird die laufende Geldleistung nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.
- (3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.
Pro Kind und Monat werden zusätzlich 2 Stunden à 5,00€ als Pauschale für zusätzliche Zeitbedarfe gezahlt (z.B. Bildungsdokumentation, Elterngespräche). Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird anteilig 1 Stunde à 5,00€ gewährt.
- (4) Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.
- (5) Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(6) Höhe und Zahlung der laufenden Geldleistung

- a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand gem. § 8 Abs. 5 a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,00€

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 8 Abs. 5 b) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 3,00€

- b) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.
- c) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwands und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.
- d) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5-fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 3-fache erhöht werden.
Die Überprüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.
- e) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes oder im Vertretungsfall gem. § 10 Abs. 6 im Haushalt der zu vertretenden Tagespflegeperson, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

(7) Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit erfolgt auf Antrag vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn und wird mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 50€ abgegolten. Die Eingewöhnungspauschale wird nur gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt.

§ 9 - Mietzuschuss

- (1) Mietet eine Tagespflegeperson Räume im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung der Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Tagespflegekind wird ein Betrag in Höhe von 30€ monatlich gewährt, es werden maximal fünf Bornheimer Kinder pro Tagespflegeperson berücksichtigt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.

- (2) Die Geeignetheit der Räume wird anhand einer Sicherheitscheckliste gem. § 4 Abs. 5 vom örtlich zuständigen Jugendamt geprüft.

§ 10 - Sonstige Erstattungen

- (1) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und auf Antrag erstattet.
- (2) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- (3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und auf Antrag erstattet.
- (4) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson einzureichende Nachweise werden auf Antrag erstattet:
- a) Führungszeugnis: Erstattung in Höhe der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.
 - b) Ärztliches Attest: Erstattung angemessener Kosten in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).
 - c) Erste-Hilfe-Kurs: Erstattung anhand der von der Unfallkasse NRW (UK NRW) ausgegebenen Gutscheine über das örtlich zuständige Jugendamt.

Die Kosten für zu erbringende Nachweise vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim werden nicht erstattet.

- (5) Die laufende Geldleistung wird bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Werktagen pro Kalenderjahr weitergezahlt, sofern eine schriftliche Bestätigung erfolgt, dass 30 Urlaubstage nicht überschritten werden. Die Bestätigung ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.
- (6) Die Betreuung eines gem. § 3 anspruchsberechtigten Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege kann im Vertretungsfall von einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson geleistet werden, wenn
- eine nachgewiesene Erkrankung der Tagespflegeperson *oder*
 - eine nachgewiesene Erkrankung eines ihrer im Haushalt lebenden eigenen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist

vorliegt.

Die Übernahme der Betreuungskosten durch die Vertretungstagespflegeperson kann für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich spätestens am ersten Tag der Vertretung. Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt in Höhe der anerkannten Geldleistung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.

- (7) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine ande-

re Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

- (8) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist.

§ 11 -Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Tagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,
 - b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - c) Vertragsende der Kindertagespflege,
 - d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereitgestellt werden soll,
 - e) Änderung bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflegeperson die Kindertagespflege in ihrem eigenen Haushalt ausführt,
 - f) Wohnungs-/Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,
 - g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege,
 - h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
- (2) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
 - b) Vertragsende der Kindertagespflege,
 - c) Wohnungs-/Wohnortwechsel,
 - d) Veränderung der Einkommensverhältnisse,
 - e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums,
 - f) Mitteilung über die Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,
 - g) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 24 SGB VIII, soweit im Einzelfall erforderlich.
- (3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 12 - Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

- (2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012 außer Kraft.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 11 | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016 | 489/2016-7 |
|-----------|--|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstück 86, wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 12 | Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016 | 491/2016-7 |
|-----------|--|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 13 | Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen | 540/2016-5 |
|-----------|--|-------------------|

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bornheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen zum 01.01.2017 beizutreten.

Abstimmungsergebnis

- 44 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Breuer, Schmitz, BM)
1 Stimme gegen den Beschluss (CDU tw.)

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 14 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | 546/2016-5 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat

1. stimmt der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zum 01.01.2017 zu,
2. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion, einen Bericht über die tatsächlich anfallenden Kosten/Einsparungen nach zwei Jahren und dem Rat bis spätestens zum 30.05.2019 eine Entscheidungsvorlage über die Weiterführung der Gesundheitskarte vorzulegen.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 15 | Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 334/2016-7 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, parallel zum Hehenweg zu begradigen,
2. für den Vorentwurf des Bebauungsplans Bo 24 mit den vorliegenden allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

(ohne Mitwirkung des RM Aharchi gem. § 31 GO)

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 16 | Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | 335/2016-7 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet entlang der L 192 in nordöstlicher Richtung und entlang der K 42 in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zu erweitern,
2. für den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Bo 26 mit den vorliegenden allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 17 | Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss städtebaulicher Vertrag | 317/2016-7 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden Anlagen,
4. den Beschluss des Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Bornheim (vgl. Vorlage 485/2003-7) zum Ausbau des Feldchenweges für den Abschnitt zwischen Donnerbachweg und Dahlienstraße vom 5. November 2003 aufzuheben und

5. den Ausbau der Straße Feldchenweg zwischen Donnerbachweg und Dahlienstraße gemäß Anlage 7 der Sitzungsvorlage mit Gehweg auf der nördlichen Straßenseite durchzuführen,
6. den Bürgermeister zu beauftragen, mit dem Investor, auf Grund der schwierigen Topographie, über eine barrierefreie Zuführung zu den Ladenflächen zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis

- 42 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer, Schmitz, BM)
 3 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 18 | 2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss | 216/2016-7 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche“ sowohl in der Zeichenerklärung des Plandokuments als auch in der Begründung unter Punkt 7 um den Begriff „Nahversorgung“ zu ergänzen,
3. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden Begründung.

Abstimmungsergebnis

- 42 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Breuer, Schmitz, BM)
 3 Stimmen gegen den Beschluss (FDP)

| | | |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|
| 19 | Unterbringung von Flüchtlingen | 510/2016-5 |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Unterbringung von Flüchtlingen
 Seit Beginn des Jahres gab es nur Einzelzuweisungen.
 Ankündigung der Bezirksregierung, dass im weiteren Jahresverlauf mit Zuweisungen zu rechnen ist.
 Mit der erwarteten Fertigstellung und der Weiternutzung der Erntehelfercontainer sind zunächst genügend Kapazitäten für die Aufnahme vorhanden.
 Wenn weitere Zuweisungen erfolgen, sind weitere Kapazitäten fortzuentwickeln im Sinne des Ratsbeschlusses zur Errichtung einer weiteren 100er Anlage.
 Es sollen nicht weitere große Containeranlagen angeschafft werden, sondern nach Möglichkeit im Sinne der Förderung von Integration und nachhaltige Verwendung der Wohnungen kleinere Objekte umgesetzt werden.
 Derzeit ist ein Standort in Roisdorf für einen Festbau in der Diskussion, der nicht 100 sondern ca. 60 Wohnplätze haben soll.
 Im Laufe des Sommers sollen weitere Standortoptionen erörtert werden, die es ermöglichen, Wohngrundstücke zu entwickeln und nachhaltig Wohnraum bereitzustellen zu können.
 Es wird damit gerechnet, dass bis zu 220 Flüchtlinge aufzunehmen sind.
2. Die bestehenden Verträge mit den Maltesern und dem Sicherheitsdienst werden

fortentwickelt. Angestrebt wird eine Flexibilisierung der Betreuungsarbeit im Sinne des Einsatzes an verschiedenen Standorten.

3. Drängen, dass die Verfahren der hier lebenden Asylanten weitergehen. Weitestgehend wurden alle hier lebenden Flüchtlinge durch das BAMF registriert. Jetzt ist das Anliegen, die Asylverfahren zügig bearbeitet zu bekommen. Bei über 400 Flüchtlingen sind die Asylanträge noch nicht aufgenommen. Man hofft, dass durch die Außenstelle der Ärmelkeilkaserne des BAMF dies in der 2. Jahreshälfte erfolgen kann.
Am 23.08.2016 gibt es einen Besichtigungs- und Gesprächstermin der Bürgermeister/innen im Rhein-Sieg-Kreis mit dem Leiter des BAMF und der Außenstelle in der Ärmelkeilkaserne.
Es wird gehofft, dass dann konkrete Zahlen und Angaben genannt werden, wie die weitere Bearbeitung der Verfahren erfolgt.
4. Gerüchte über einen weiteren Integrationpoint in Bonn-Duisdorf. Sobald konkrete Angaben vorliegen, wird darüber informiert.
5. In der 1. Sitzung nach den Sommerferien wird eine Vorlage vorgelegt, wie die Mittel aus dem Spendenfond verwendet werden.

Zusatzfragen

RM Hanft

1. betr. Errichtung von Unterkünften in Festbauweise, Schwierigkeiten bei den Fördermitteln
Kann die Verwaltung dazu etwas sagen?

Antwort:

Es bestehen Schwierigkeiten Förderprojekte umzusetzen. Es erscheint schwierig, zu einem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zu kommen, wenn die Klärung der Förderung längere Zeit in Anspruch nimmt. Ein Festbau ist nach unserer Einschätzung wegen der nachhaltigen Erstellung von Wohnraum, der dauerhaft in Bornheim genutzt werden kann, selbst ohne Förderung immer noch sinnvoller, als eine weitere Containeranlage auf vorübergehende Standorte für 3 Jahre zu stellen. Das macht die prekäre Situation deutlich, in der man sich befindet.

2. betr. Kapazitäten in den Kommunen, finanzielle Belastungen höher wo der Wohnungsmarkt sehr angespannt ist
Besteht nach Einschätzung der Verwaltung in Zukunft die Möglichkeit das starre Zuweisungssystem zu verändern?

3. betr. Defizit 2015 1,5 Mio Euro
Gibt es Möglichkeiten, dass dort ein Ausgleich/Teilausgleich erzielt werden kann?

Antwort:

Wohlwollend wird die Diskussion zwischen den Bundesländern und dem Bund verfolgt, was zu diesem Thema vom Bund verlangt wird. Die Erwartungshaltung ist auch von den Kommunen sehr hoch. Es ist notwendig, dass diejenigen, die Integration leisten müssen und den Kostenaufwand haben, unterstützt werden. Der Bund muss intensiv unterstützen.

Die Frage der Auskömmlichkeit der Pauschale, die das Land den Kommunen gewährt, und die Frage, was die Kommunen in den Fällen machen, wenn keine Kostendeckung erzielt wird, wird momentan intensiv diskutiert, nicht nur im Rhein-Sieg-Kreis sondern auch in den Nachbarkreisen.

Die Situation in den Kommunen ist sehr unterschiedlich. Es wird beraten, wie wir möglicher Weise gegenüber dem Land auftreten, um mögliche Kostenunterdeckungen tatsächlich auch geltend zu machen. Die KGST hat ein Projekt aufgelegt und im Sommer sollen die Ergebnis-

se mitgeteilt werden. Danach wird es ein vergleichbares Bild in der kommunalen Landschaft geben und wir können gegenüber dem Land geschlossen und einheitlich auftreten. Dieser Aspekt wird in die Haushaltsplanberatungen mit einfließen.

RM Hochgartz:

Wie erfolgt der Übergang aus den Containern in die Festunterkünfte (Kriterienkatalog)? Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Der Kriterienkatalog wird erarbeitet. Die Containerstandorte wurden entwickelt. In den neueren Anlagen ist die Aufenthalts- und Wohnqualität deutlich höher als in den älteren Anlagen. Fortlaufend wird sich am Wohnungsmarkt orientiert. Jetzt werden geeignete Nutzer in die Einrichtungen aufgenommen, dass diese mit einer gewissen Priorität in den Wohnungsmarkt integriert werden.

RM Kretschmer

Wie ist der Sachstand Festbauweise Walberberg?

Antwort:

Ausschreibungsunterlagen werden herausgehen und Angebote in den nächsten 2-3 Monaten erwartet, dann erfolgt die Auswertung und im Herbst eine Vergabeentscheidung.

RM Kleinekathöfer

Haben die einseitigen Straßensperrungen und Arbeiten am Sechtemer Weg mit der geplanten Festbauweise zu tun?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine andere Baustelle.

Der Landesbetrieb wird an der L 118 im Einzugsbereich der Autobahn Änderungen vornehmen und dort wird es auch zu Sperrungen kommen.

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 20 | Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024 | 504/2016-2 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat verweist den Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 21 | Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen | 388/2016-2 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Finanzierung des Investitionsbedarfs in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen durch die Weitergabe von Kommunaldarlehen sicherzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Darlehensverträge mit den Gesellschaften zu den im Sachverhalt festgelegten Eckpunkten abzuschließen.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 22 | Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 und Verwendung des Jahresgewinns | 482/2016-2 |
|-----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zum 31.12.2015 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2015 zur Kenntnis,

3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 349.037,50 Euro an die Stadt abzuführen und
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 23 | Ergänzungswahlen zu Ausschüssen | 538/2016-1 |
|-----------|--|-------------------|

Beschluss:

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

- 1.1 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als beratendes Mitglied zur Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes,

Maximilian Burghoff Hernández,

- 1.2 zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (Gymnasium, Gesamtschule, Hauptschule, Grundschule, Bornheimer Verbundschule)

für den Bereich Gymnasium **Herrn Thomas Kaiser**, Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, anstelle von Herrn Thomas Heußner, als stv. beratendes Mitglied,

- 1.3 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied zur Vertretung des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| 24 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwicklungsstand der eGovernment-Strategie für Bornheim | 529/2016-11 |
|-----------|--|--------------------|

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen RM Gesell

Können mindestens eine Woche vor dem 24.08.2016 die Ergebnisse aus dem verwaltungsinternen Workshop den Ratsvertretern vorgelegt werden?

Antwort:

Wird geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass der Gutachter die Ergebnisse beider Workshops zusammen bearbeitet und dann zu einem Ergebnis zusammenfasst.

RM M.Koch betr. Workshop ohne Agenda

Ist es nicht wichtig vorher zu wissen, was besprochen werden soll und dass es dafür eine Agenda gibt und wenn es Erkenntnisse gibt, dass diese auch zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Das wird so sein.

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| 25 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration | 530/2016-11 |
|-----------|--|--------------------|

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung

1. eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Telemediengesetzes und der Störerhaftung einzuholen,
2. die Einrichtung von WLAN in weiteren städtischen Einrichtungen zu prüfen,

3. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (einschließlich Prüfung der Dachflächen) soweit wie möglich umzusetzen und sofern es rechtliche Bedenken gibt, die nochmals in den Gremien zu erörtern und
4. in der 1. Sitzung nach den Sommerferien einen Zwischenbericht vorzulegen.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 26 | Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes | 389/2016-2 |
|-----------|--|-------------------|

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Hanft

Ist dieses Fördermittelvolumen des Rhein-Sieg-Kreises kontingentiert, und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Für Zwecke der Wohnungsbauförderung standen landesweit ursprünglich rd. 800 Mio. Euro zur Verfügung. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn profitieren hieran mit einem gemeinsamen Budget in Höhe von 44 Mio. Euro, dessen Inanspruchnahme zwischen den beiden Gebietskörperschaften abgestimmt wird. Die Fördermittel des Landes wurden aktuell um 300 Mio. Euro (+ 37,5 %) auf insgesamt 1,1 Mrd. Euro erhöht.

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 27 | Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat) | 509/2016-1 |
|-----------|--|-------------------|

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Quadt-Herte betr. Erwartung, dass die Bezirksregierung bis zur 1. Ratssitzung nach der Sommerpause über die Beanstandung eine Stellungnahme abgeben wird. Hat der Bürgermeister Hinweise, die darauf hindeuten, dass das auch so sein wird?

Antwort:

Das ist die Erwartungshaltung des Bürgermeisters.

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| 28 | Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flüchtlinge | 386/2016-11 |
|-----------|--|--------------------|

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

- 1.) in einer der nächsten Sitzungen darzustellen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung und des Stadtbetriebs Arbeitsplätze für Flüchtlinge angeboten werden können. Zu berücksichtigen sind Praktika und ähnliche Stellen für Menschen mit geringer Qualifikation sowie Arbeitsprogramme mit dem Ziel eines qualifizierten Berufsabschlusses,
- 2.) die Anzahl der derzeit in Bornheim untergebrachten Flüchtlinge mitzuteilen, die über eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügt.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 29 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 507/2016-1 |
|-----------|---|-------------------|

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Diesbezüglich erfolgt in den Sommerferien eine Mitteilung.

Mündlichen Mitteilungen

Keine.

| | | |
|-----------|--------------------------|--|
| 30 | Anfragen mündlich | |
|-----------|--------------------------|--|

RM Kabon betr. Förderung 2 Milliarden für Schulen

Hat die Stadt Projekte, die sie einreicht?

Antwort:

Den Unterlagen des Schulausschusses konnte entnommen werden, dass die Stadt interessante Projekte hat. Was fehlt ist das konkrete Konzept.

Sobald die Konzepte vorliegen, werden die Projekte sofort gemeldet.

RM Stadler

1. Wann lädt der Bürgermeister zum ersten Gesprächstermin Bürgerwerkstatt Ro 21 ein?

Antwort:

Es gibt noch keinen Termin. Es wird ein Termin für das letzte Quartal des Jahres angestrebt.

2. Wann finden die nächsten Bürgerforen zum Stadtmarketingkonzept statt?

Antwort:

Nach den Sommerferien. Die Termine August/September werden derzeit abgestimmt.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung